

**Promotionsordnung für den Erwerb des Dr. sc. hum.
an der Fakultät für Medizin der Universität Regensburg**

Vom 16. Februar 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Promotionsordnung:

Vorbemerkung:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Doktorgrad und Zweck der Promotion

- (1) Die Universität Regensburg verleiht durch die Fakultät für Medizin den akademischen Grad eines Doktors der Humanwissenschaften (Dr. scientiarum humanarum, Dr. sc. hum.) auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Promotionsprüfung.
- (2) Die Promotion zum Dr. scientiarum humanarum (Dr. sc. hum.) dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Leistung in einem affinen Gebiet der Medizin.
- (3) Zu den affinen Gebieten der Medizin gehören z.B. folgende Gebiete:
 - angewandte Ingenieurwissenschaften und exakte Naturwissenschaften mit einem Bezug zur Medizin
 - Gesundheitswissenschaften (einschließlich Versorgungsforschung und Gesundheitsökonomie)
 - Medizininformatik, Biostatistik
 - theoretische Medizin.

§ 2

Promotionskommission

- (1) Entscheidungen in Promotionsverfahren trifft nach Maßgabe dieser Ordnung die Promotionskommission Humanwissenschaften für die Promotion zum Dr. sc. hum.
- (2) ¹Die Promotionskommission Humanwissenschaften besteht in der Regel aus fünf Hochschullehrern der Fakultät für Medizin. ²Mindestens ein Mitglied der

- Promotionskommission soll ein klinisch-theoretisches Fach vertreten. ³Die Mitglieder der Promotionskommission werden vom Fakultätsrat für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. ⁴Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) ¹Die Promotionskommission tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. ²Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Promotionskommission ein. ³Er kann zu jeder Sitzung bis zu zwei Professoren einer Fachhochschule mit beratender Funktion laden.
- (5) ¹Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Jedes Mitglied hat eine Stimme. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) ¹Die Promotionskommission bestimmt für jeden Promovenden ein Mentorat (§ 6). ²Mitglieder des Mentorats sollen Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) sein.

§ 3

Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand

- (1) Der Bewerber soll für die Zulassung zur Promotion zum Doktor in den Humanwissenschaften (Dr. sc. hum.) ein Universitäts- oder Fachhochschulmasterstudium oder ein sonstiges Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 9 Semestern in einer zu den in § 1 genannten Forschungsgebieten affinen Fachdisziplin erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) Absolventen einschlägiger sonstiger Fachhochschulstudiengänge können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie ein Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern absolviert und ein Diplom erworben haben.
- (3) Absolventen eines universitären Bachelorstudiengangs können ausnahmsweise zur Promotion zugelassen werden, wenn sie
1. in dem Prüfungstermin ihres Jahrgangs zu den besten zehn v.H. aller Teilnehmer zählen und
 2. eine mindestens dreijährige wissenschaftliche Berufspraxis in einem einschlägigen Forschungslabor und
 3. mindestens zwei Publikationen in einschlägigen Fachzeitschriften nachweisen können.
- (4) ¹Grundsätzlich müssen Bewerber gemäß Abs. 1, 2 und 3 überdurchschnittliche Studienleistungen nachweisen. ²Überdurchschnittliche Studienleistungen liegen in

der Regel vor, wenn die Abschlussnote mindestens 2,0 lautet. ³In Ausnahmefällen kann die Überdurchschnittlichkeit der Leistungen auch durch wissenschaftliche Leistungen, wie z.B. Veröffentlichungen, die nach Abschluss des Studiums erbracht wurden, nachgewiesen werden. ⁴Darüber hinaus soll in diesen Ausnahmefällen der bisherige Werdegang eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit erkennen lassen. ⁵Diese besondere Befähigung zeigt sich insbesondere durch überdurchschnittliche Leistungen in Praktika und in der Abschlussarbeit.

- (5) Über die Annahme als Doktorand entscheidet die Promotionskommission (§ 2).

§ 4

Antrag auf Annahme als Doktorand

- (1) ¹Der Bewerber stellt den Antrag auf Annahme als Doktorand beim Vorsitzenden der Promotionskommission Humanwissenschaften innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten nach Beginn der Arbeiten. ²Bewerber, die eine Zulassung zur Promotion nach § 3 Abs. 2 bis 3 dieser Ordnung beantragen wollen, haben vor Beginn der Arbeiten die Zulassung zu beantragen bzw. eine Voranfrage zu stellen.
- (2) Der schriftliche Antrag muss folgende Angaben bzw. Unterlagen im Original oder in beglaubigter Abschrift enthalten:
1. einen Lebenslauf des Bewerbers mit Angabe der Anschrift,
 2. den vorläufigen Titel der angestrebten Dissertation,
 3. eine Skizze des Dissertationsprojektes (etwa zwei Seiten),
 4. eine Erklärung eines hauptberuflichen Hochschullehrers der Fakultät für Medizin oder eines Professors einer Fachhochschule, für die Betreuung und Bereitstellung der äußeren Bedingungen für den Zeitraum des Dissertationsprojektes zu sorgen.
 5. ein aktuelles amtliches Führungszeugnis,
 6. den Nachweis gemäß § 3 Abs. 1, 2 oder 3
 7. den Nachweis gemäß § 3 Abs. 4
 8. eine Erklärung, dass an keiner anderen Hochschule eine Annahme als Doktorand oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt wurde und
 9. einen Vorschlag für die Besetzung des Mentorats, mit der Erklärung der Vorgeschlagenen, für diese Aufgabe zur Verfügung zu stehen.

§ 5

Verfahren zur Annahme als Doktorand

- (1) Die Promotionskommission Humanwissenschaften entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Annahme als Doktorand.

- (2) ¹Zur Beurteilung der wissenschaftlichen Qualität und Erfolgsaussicht des Dissertationsprojektes kann die Promotionskommission ein bis drei externe Gutachten einholen. ²Die Annahme als Doktorand kann abgelehnt werden, wenn die externen Gutachten die Annahme nicht empfehlen.
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen wenn:
1. der Bewerber die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. der Bewerber die in § 4 geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt hat oder
 3. der Bewerber im Sinne des Art. 69 BayHSchG zur Führung des Doktorgrades unwürdig ist oder
 4. die Dissertation nicht in den Forschungsbereich der Fakultät für Medizin fällt.

§ 6 Mentorat

- (1) Die Doktoranden werden durch die Mitglieder eines von der Promotionskommission eingesetzten Mentorats begleitet.
- (2) ¹Das Mentorat setzt sich zusammen aus dem jeweiligen fachlichen lehrbefugten Betreuer an der Fakultät für Medizin und zwei weiteren Hochschullehrern, von denen mindestens einer der Universität Regensburg angehören soll. ²Bei entsprechender wissenschaftlicher fachlicher Schwerpunktsetzung der Dissertation kann ein Professor einer anderen Fakultät der Universität Regensburg oder einer Fachhochschule als Betreuer oder als Mitglied des Mentorats eingesetzt werden (kooperative Promotion). ³Über die Zusammensetzung des Mentorats entscheidet die Promotionskommission.
- (3) ¹Das Mentorat betreut den Doktoranden, um den zügigen und erfolgreichen Fortgang der Dissertation zu gewährleisten. ²Darüber hinaus soll das Mentorat den Doktoranden bei der weiteren beruflichen Planung beraten.
- (4) Die Betreuung endet mit Ablegung der Promotionsprüfung (§ 10 Abs. 2), in der Regel drei Jahre nach Annahme als Doktorand.

§ 7 Wissenschaftliche Kolloquien, Leistungsheft

- (1) ¹Die Doktoranden werden vom Mentorat zweimal zu einem Kolloquium eingeladen, um im Rahmen eines Vortrages über den aktuellen Stand ihrer wissenschaftlichen Arbeit zu berichten. ²Die Mitglieder der Promotionskommission sind zu den Kolloquien unter Einhaltung einer angemessenen Frist, die zehn Werkzeuge nicht unterschreiten soll, ebenfalls zu laden. ³Das erste Kolloquium soll frühestens elf und spätestens dreizehn Monate nach Beginn der Arbeiten

- stattfinden. ⁴Die Einladung zum zweiten Kolloquium erfolgt etwa zwölf Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Promotionsarbeit. ⁵Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Inhalte des Vortrags sind von dem Doktoranden dem Mentorat und der Promotionskommission Humanwissenschaften in Form eines Zwischenberichts schriftlich vorzulegen.
 - (3) Das Mentorat entscheidet im Einvernehmen mit der Promotionskommission, ob die von den Doktoranden dargelegten Leistungen einen ausreichenden Schritt in Hinblick auf einen Erfolg versprechenden Abschluss der wissenschaftlichen Arbeit darstellen.
 - (4) ¹Kommen Mentorat und Promotionskommission übereinstimmend zu einem negativen Ergebnis, so ist dies dem Doktoranden unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. ²In diesem Fall hat der Doktorand innerhalb einer Frist von einem Monat, unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Mentorats, einen modifizierten Arbeitsplan für das folgende Jahr seiner wissenschaftlichen Arbeit abzugeben.
 - (5) ¹Vom Doktoranden ist der Nachweis über die hinreichende Exposition in einem akademischen Forschungsumfeld zu erbringen. ²Dies erfolgt durch enge und kontinuierliche Anbindung an eine wissenschaftliche Arbeitsgruppe der Fakultät für Medizin in Form einer regelmäßigen Beteiligung an wissenschaftlichen Veranstaltungen. ³Die zu erbringenden Leistungen werden von der Promotionskommission festgelegt und sind vom Doktoranden in einem Leistungsheft zu belegen.

§ 8 Dissertation

- (1) Im Rahmen des Dissertationsprojektes ist ein inhaltlich abgegrenztes Thema mit angemessenen Methoden so zu bearbeiten, dass dabei ein wissenschaftlicher Erkenntniszuwachs entsteht und die erzielten Ergebnisse in Zeitschriften mit Gutachtersystem publiziert werden können.
- (2) ¹Die Dissertation ist als Monographie abzufassen. ²Sie muss einen eigenständigen wissenschaftlichen Beitrag zum gewählten Fachgebiet des Forschungsprojektes darstellen. ³Die erzielten Ergebnisse sind in angemessener Form schriftlich darzustellen.
- (3) ¹Die Dissertation in Form einer Monographie soll als unterschriebenes Manuskript in der Größe DIN A4 vorgelegt werden. ²Sie soll gebunden, paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein und eine Zusammenfassung enthalten, die über Problemstellung und Ergebnisse Auskunft gibt. ³Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. ⁴Wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum oder vergleichbarer Medien entnommene Stellen sind kenntlich zu

machen. ⁵Auf einer weiteren Seite ist der Name des wissenschaftlichen Betreuers zu nennen unter dessen Anleitung die Dissertation entstanden ist.

- (4) Eine Abhandlung, die der Bewerber in einem anderen Prüfungsverfahren zur Erlangung eines Doktorgrades oder eines anderen akademischen Abschlusses eingereicht hat, kann nicht vorgelegt werden.
- (5) ¹Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Erfolgt die Dissertation in englischer Sprache, muss eine deutsche Zusammenfassung vorgelegt werden.

§ 9

Zulassung zum Promotionsverfahren, Promotionsprüfung

- (1) Für die Zulassung zum Promotionsverfahren hat der Doktorand folgende Nachweise zu erbringen:
 - 1. Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Doktorandenkolloquien nach § 7 Abs. 1 bis 4;
 - 2. Ordnungsgemäß geführtes Leistungsheft gemäß § 7 Abs. 5;
 - 3. eine vom Doktoranden verfasste wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) in deutscher oder englischer Sprache über das im Rahmen der Promotion bearbeitete Dissertationsprojekt mit Einleitung, Methodik, Resultaten, Diskussion und Zusammenfassung; der Dissertation ist eine Erklärung nach Anlage 1 beizufügen;
 - 4. Nachweis über mindestens eine publizierte oder eingereichte Originalarbeit als Erstautor;
 - 5. Nachweis über den erfolgreichen Besuch einer Lehrveranstaltung zur guten wissenschaftlichen Praxis;
 - 6. Vorschlag zur Zusammensetzung der Prüfungskommission (einschließlich eines Ersatzprüfers).
- (2) Nach Vorlage aller in Abs. 1 genannten Nachweise wird der Doktorand von der Promotionskommission zur Promotionsprüfung zugelassen.

§ 10

Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Zur Beurteilung der Dissertation und der Publikation holt die Promotionskommission unter Setzung einer Frist von zwei Monaten zwei Gutachten ein. ²Als Gutachter können Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitarbeiter nach Maßgabe der HSchPrüferV der Universität Regensburg sowie ausgewiesene Hochschullehrer des In- und Auslandes aus dem Wissenschaftsgebiet der Dissertation bestellt werden, die ihre Bereitschaft zur Übernahme der Gutachten

erklärt haben. ³Ein Gutachter muss der Fakultät für Medizin der Universität Regensburg angehören. ⁴Fachhochschulprofessoren können zu Gutachtern bestellt werden, wenn die Dissertation überwiegend im Zusammenhang mit einer Forschungsarbeit erstellt wurde, deren fachliche Schwerpunktsetzung einem Fachgebiet der Fachhochschule zugeordnet ist. ⁵Der Erstgutachter ist in der Regel der betreuende Hochschullehrer. ⁶Für den Fall der Verhinderung eines Gutachters wird ein Vertreter bestellt. ⁷Bewerten beide Gutachter die Arbeit mit „summa cum laude“, so ist ein weiterer habilitierter Gutachter, der nicht Mitglied des Mentorats ist, mit einem Gutachten zu beauftragen. ⁸Der Drittgutachter muss nicht Mitglied der Universität Regensburg sein.

- (2) ¹Sind in einem Gutachten Mängel in der Dissertation festgestellt worden, so kann beim Vorsitzenden der Promotionskommission eine Beseitigung derselben als Bedingung für ein Annahmestimmrecht beantragt werden. ²Der Vorsitzende der Promotionskommission kann dem Bewerber in angemessener Frist eine Beseitigung der Mängel und erneute Vorlage der Dissertation empfehlen. ³Diese Frist kann einmalig verlängert werden.
- (3) ¹Die Gutachter überprüfen die erneut vorgelegte Dissertation auf Beseitigung der Mängel. ²Kommt die Promotionskommission aufgrund der Gutachten zu einem negativen Ergebnis, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Nach Vorlage der Gutachten gibt der Dekan an die Mitglieder der Promotionskommission und die zu ihr wählbaren Hochschullehrer, sowie die weiteren habilitierten Mitglieder der Fakultät für Medizin, die hauptberuflich im Dienst des Freistaates Bayern stehen, Name des Doktoranden, Titel der Arbeit, Namen der Gutachter, sowie deren Antrag und Benotung bekannt. ²Die Dissertation und die Gutachten werden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme im Dekanat ausgelegt. ³Beginn und Ende der Auslegungsfrist müssen bekannt gegeben werden. ⁴Nach Ende der Auslegungsfrist besteht für eine weitere Woche die Möglichkeit, Einspruch gegen die Promotion bei der Geschäftsstelle schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.
- (5) Die Dissertation wird als Promotionsleistung angenommen, wenn von zwei Gutachtern die Annahme empfohlen wird.

§ 11

Mündliche Promotionsprüfung

- (1) Nach der Annahme der Dissertation (§ 10 Abs. 5) wird die mündliche Promotionsprüfung durchgeführt.
- (2) ¹Die mündliche Promotionsprüfung besteht aus einem deutsch- oder englischsprachigen hochschulöffentlichen Vortrag des Doktoranden zum Dissertationsprojekt und einer anschließenden öffentlichen Disputation der Dissertation, in der Fragen zu fachspezifischen und fachübergreifenden

Kenntnissen gestellt werden. ²Die Dauer der mündlichen Promotionsprüfung beträgt mindestens 60 Minuten, wovon mindestens 30 Minuten für die Disputation zur Verfügung stehen sollen. ³Hierbei soll auch bewertet werden, inwieweit der Kandidat spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten im wissenschaftlichen Umfeld des Themas der Dissertation erworben hat und anzuwenden in der Lage ist. ⁴Die mündliche Promotionsprüfung wird von einer Prüfungskommission (§ 12) abgenommen. ⁵Über die Disputation ist ein kurzes Protokoll zu führen. ⁶Es enthält: die Note der Disputation, die Note der Dissertation, die Gesamtnote der Promotionsleistungen. ⁷Wird die mündliche Promotionsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal in einer von der Promotionskommission festgelegten Frist von mindestens drei, höchstens sechs Monaten wiederholt werden.

- (3) ¹Bei erneuter nicht genügender Leistung in der mündlichen Promotionsprüfung ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden. ²Das Ergebnis der Prüfung wird der Fakultät und dem Präsidium der Universität Regensburg mitgeteilt.

§ 12

Prüfungskommission

- (1) ¹Der Prüfungskommission gehören prüfungsberechtigt an:
1. ein Hochschullehrer der promovierenden Fakultät, der nicht Gutachter sein darf, als Vorsitzender,
 2. der Erst- und Zweitgutachter,
 3. ein weiterer Hochschullehrer.
- ²Höchstens zwei Mitglieder der Prüfungskommission dürfen dem gleichen Lehrstuhl angehören. ³Mindestens die Hälfte der Prüfungskommission hat aus Professoren gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayHSchPG zu bestehen. ⁴Es kann eine Ersatzperson benannt werden, die jedes Mitglied der Prüfungskommission im Falle der Verhinderung vertreten kann, wobei die Zusammensetzung im Falle der Verhinderung den Anforderungen der Sätze 1 bis 3 genügen muss.
- (2) ¹Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie gegebenenfalls die Ersatzperson nach Abs. 1 Satz 4 werden von der Promotionskommission gleichzeitig mit den Gutachtern bestellt. ²Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird dem Bewerber mit der Mitteilung der Entscheidung über die Annahme der Dissertation bekannt gegeben. ³Der Bewerber hat ein Vorschlagsrecht für die Prüfer, aber keinen Rechtsanspruch auf deren Bestellung.
- (3) Falls ein Mitglied der Prüfungskommission, für das keine Ersatzperson nach Abs. 1 Satz 4 bestellt wurde, gehindert ist, am weiteren Verfahren teilzunehmen, bestellt die Promotionskommission unter fachspezifischen Gesichtspunkten und nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 1 bis 3 einen Hochschullehrer zum Mitglied der Prüfungskommission.

§ 13 Prüfungsnoten

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen (Dissertation und Disputation) sind folgende Noten zu verwenden:
 - "summa cum laude" = "0" = eine ganz hervorragende Leistung
 - "magna cum laude" = "1" = eine besonders anzuerkennende Leistung
 - "cum laude" = "2" = eine den Durchschnitt überragende Leistung
 - "rite" = "3" = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 - „insuffienter“ = „4“ = eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht mehr entspricht
- (2) Die Bewertung der Disputation errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus den von den Prüfern vergebenen Noten für die Disputation geteilt durch die Anzahl der Prüfer.
- (3) ¹Die Promotionsgesamtnote wiederum wird aus der Note der Dissertation und der Gesamtnote der Disputation gebildet. ²Sie errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus der Summe der Noten für die Dissertation und der Gesamtnote der Disputation, geteilt durch Gesamtzahl der Noten.
- (4) Die Promotionsgesamtnote lautet bei einem Durchschnitt
bis 0,33 summa cum laude,
von 0,34 bis 1,50 magna cum laude,
von 1,51 bis 2,50 cum laude und
von 2,51 bis 3,00 rite
größer 3,00: insuffienter
- (5) Weichen bei angenommener Dissertation die Bewertungen der Gutachter oder die Note der Disputation und die Dissertationsbewertung um mehr als eine Note voneinander ab oder bewertet nur einer der Gutachter die Dissertation mit der Note „summa cum laude“, so entscheidet die Promotionskommission.
- (6) Die Prüfungsnote „summa cum laude“ darf für die Dissertation nur dann vergeben werden, wenn folgende Punkte erfüllt sind:
 1. Die Dissertation zeichnet sich in hohem Maß durch Originalität und wissenschaftliche Reife aus.
 2. Bei der fakultätsweiten Bekanntgabe der Dissertation und der Benotung der Gutachter wurde kein Einspruch gemäß § 10 Abs. 4 erhoben.
 3. Wesentliche Inhalte der Dissertation müssen zusätzlich als Originalarbeit(en) von einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit Begutachtungsverfahren zur Veröffentlichung angenommen sein und eine Erstautorenschaft oder geteilte Erstautorenschaft des Doktoranden vorliegen.

§ 14

Verleihung des akademischen Grades eines Dr. sc. hum.

- (1) ¹Ist die Promotion insgesamt bestanden und die Veröffentlichungspflicht nach § 15 dieser Ordnung erfüllt, verleiht die Universität Regensburg dem Promovenden den akademischen Grad eines Dr. sc. hum. ²Über die Verleihung wird vom Dekan der Fakultät eine Urkunde ausgestellt. ³Die Verleihung berechtigt zur Führung des akademischen Grades eines Dr. sc. hum.
- (2) ¹Nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses kann der Bewerber Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen. ²Ein entsprechender Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses beim Vorsitzenden der Promotionskommission Humanwissenschaften zu stellen.

§ 15

Druck der Dissertation und Veröffentlichung

- (1) ¹Der Doktorand muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. ²Hat der Doktorand das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen, ist er deshalb verpflichtet, die Dissertation auf seine Kosten drucken oder vervielfältigen zu lassen. ³Dabei müssen alle während des Promotionsverfahrens geforderten Änderungen vorgenommen werden.
- (2) ¹Vor dem Druck der Dissertation ist die Druckvorlage einem der Gutachter vorzulegen. ²Dieser bestätigt, dass die Druckvorlage mit der Dissertation übereinstimmt oder dass etwaige Änderungen mit Einverständnis der Gutachter vorgenommen wurden.
- (3) ¹Die Dissertation ist möglichst innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der wissenschaftlichen Verteidigung in 20 Exemplaren beim Dekanat der Fakultät für Medizin abzuliefern. ²Erscheint die Dissertation als Veröffentlichung im Buchhandel oder besteht für die Dissertation ein entsprechender Verlagsvertrag (Books on Demand), so können sechs Exemplare anstelle der 20 Druckexemplare abgeliefert werden. ³Erscheint sie im Wesentlichen ungekürzt als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, sind sechs Sonderdrucke, die als Dissertation gekennzeichnet sind, abzuliefern.
- (4) ¹Die Dissertation kann auch in elektronischer Version eingereicht werden. ²Dabei sind deren Datenformat und Datenträger ausschließlich nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek Regensburg zu gestalten. ³In diesem Fall sind insgesamt sechs gedruckte Exemplare abzuliefern. ⁴Der Doktorand hat zu versichern, dass die elektronische Version mit den gedruckten Exemplaren übereinstimmt.

- (5) Wird der Veröffentlichungspflicht nicht innerhalb eines Jahres nach erfolgreicher Verteidigung nachgekommen, hat der Doktorand keinen Anspruch mehr auf Vollzug der Promotion gemäß § 14.

§ 16

Ungültigkeit von Promotionsleistungen Entzug des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann die Promotionskommission alle bisher erworbenen Rechte für ungültig erklären und das Verfahren einstellen.
- (2) ¹Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann nachträglich das Promotionsverfahren als nicht bestanden erklärt werden. ²Im Falle dieser Feststellung ist die Promotionsurkunde einzuziehen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens geheilt.

§ 17

Bescheide in Promotionsangelegenheiten

- (1) ¹Bescheide in Promotionsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform. ²Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Dem Bewerber ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Promotionskommission Humanwissenschaften und, soweit es sich um Prüfungsleistungen handelt, im Benehmen mit dem zuständigen Prüfer erlassen.

II. Promotionsverfahren im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit ausländischen Universitäten

§ 18 Gemeinsame Betreuung von Promotionsvorhaben

- (1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. mit der ausländischen Universität/Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Ko-Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde und
 2. die Zulassung zur Promotion sowohl an der ausländischen Universität/Fakultät als auch nach Maßgabe dieser Ordnung erfolgt ist.
- (2) ¹Die Dissertation kann an der Fakultät für Medizin der Universität Regensburg oder an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt werden. ²Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut vorgelegt werden. ³Die Vereinbarung stellt sicher, dass Entsprechendes für eine an der Universität Regensburg bereits angenommene oder abgelehnte Dissertation gilt.
 - (3) Wird die Dissertation an der Universität Regensburg vorgelegt, ist § 19 anzuwenden; wird sie an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt, ist § 20 anzuwenden.
 - (4) ¹Die Festsetzung der Noten erfolgt nach den Bestimmungen derjenigen Universität/Fakultät, an der die Dissertation vorgelegt wird. ²Die jeweils andere Universität/Fakultät stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest. ³In der Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1 sind die entsprechenden Notenäquivalenzen festzulegen.

§ 19 Vorlage der Arbeit an der Universität Regensburg

- (1) ¹Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der Universität Regensburg und einen Hochschullehrer der ausländischen Universität/Fakultät. ²Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 18 Abs. 1.
- (2) Die beiden Betreuer sind in der Regel zugleich Gutachter im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2.
- (3) Wurde die Dissertation an der Fakultät für Medizin der Universität Regensburg angenommen, so wird sie der ausländischen Universität/Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.
- (4) ¹Erteilt die ausländische Universität/Fakultät diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung gemäß § 11 an der Universität Regensburg statt.
- (5) ¹Ist die Dissertation zwar an der Fakultät für Medizin der Universität Regensburg angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität/Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet; es kann nicht erneut beantragt werden. ²Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften fortgesetzt.

§ 20 Vorlage der Arbeit an der ausländischen Universität/Fakultät

- (1) ¹Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der ausländischen Universität/Fakultät und einen der Universität Regensburg. ²Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 18 Abs. 1.
- (2) Die Betreuer sind in der Regel zugleich Gutachter für die Arbeit.
- (3) ¹Wurde die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät angenommen, so wird sie der Fakultät für Medizin der Universität Regensburg zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt diese die Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung an der ausländischen Universität/Fakultät nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt. ³In der Vereinbarung nach § 18 Abs. 1 ist vorzusehen, dass in diesem Fall in der Regel mindestens der hiesige Betreuer der Arbeit dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüfer angehören muss.
- (4) ¹Wird die Dissertation zwar an der ausländischen Universität/Fakultät angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der Fakultät für Medizin der Universität Regensburg jedoch verweigert, ist das gemeinsame Verfahren beendet; es kann nicht erneut beantragt werden. ²Die Universität Regensburg erhebt keine Einwände, wenn das Promotionsverfahren nach den Bestimmungen der ausländischen Universität/Fakultät fortgesetzt wird.

§ 21 Ausstellung der Doktorurkunde

- (1) ¹Nach erfolgreicher Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens stellen die Fakultät für Medizin der Universität Regensburg und die ausländische Universität/Fakultät jeweils eine Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades aus. ²Diese Urkunden bringen jeweils zum Ausdruck, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung erfolgte. ³Sie machen deutlich, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Doktorurkunde darstellen und tragen diejenigen Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen der jeweiligen Universität erforderlich sind.
- (2) Aus den gemeinsamen Doktorurkunden muss hervorgehen, dass der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen.
- (3) ¹Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunde regelt die Vereinbarung nach § 18 Abs. 1. ²Dieser Vereinbarung ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. ³Auf der Urkunde sollen die äquivalenten ausländischen Noten mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.

§ 22 Pflichtexemplare

- (1) Bei einer nach §§ 18 und 19 in Regensburg durchgeführten Promotion richten sich Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach den Bestimmungen dieser Ordnung sowie der nach § 18 Abs. 1 getroffenen Vereinbarung.
- (2) ¹Bei einer nach §§ 18 und 20 an der ausländischen Universität/Fakultät durchgeführten Promotion richten sich Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach den für die ausländische Universität/Fakultät maßgeblichen Bestimmungen. ²Die Vereinbarung nach § 18 Abs. 1 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der Fakultät für Medizin der Universität Regensburg zur Verfügung zu stellen sind. ³In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Akten der Universität Regensburg.
- (3) Die Fakultät für Medizin der Universität Regensburg kann die Ausfertigung der von ihr gemäß § 21 auszustellenden Doktorurkunde von der Ablieferung der geforderten Exemplare abhängig machen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Promotionsverfahren von Kandidaten, die ihre Arbeit bereits begonnen haben, sind bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Ordnung bei der Promotionskommission Humanwissenschaften anzumelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 3. Februar 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 16. Februar 2016.

Regensburg, den 16. Februar 2016

Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 16. Februar 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. Februar 2016 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Februar 2016.

ANLAGE 1 zur Promotionsordnung für den Erwerb des Dr. sc. hum. an der Fakultät für Medizin der Universität Regensburg.

**MUSTER
SELBSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG**

“Ich, [Nachname, Vorname; ggf. Geburtsname] geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort] erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe.

Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Insbesondere habe ich nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder andere Personen) in Anspruch genommen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift
des Promovenden